



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

MIT ZUSTELLUNGSURKUNDE

Walter Rau Neusser Öl und Fett AG
vertreten durch den Vorstand
z. Hd. Herrn Kadler
Industriestraße 36-40
41460 Neuss

**Durchführung des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände in Neuss

Ihr Antrag vom 05.01.2021, mit den Nachträgen vom 18.05.2021, 13.07.2021, 14.07.2021 und 23.05.2022

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 05.01.2021 erteile ich Ihnen die folgende

Genehmigung

Datum: 28.12.2022

Seite 1 von 38

Aktenzeichen:
54.07-206/2019
bei Antwort bitte angeben

Herr Chilla
Zimmer: 442
Telefon:
0211 475-2945
Telefax:
0211 475-
alexander.chilla@
brd.nrw.de

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße



Inhaltsübersicht

1. Tenor
2. Rechtsgrundlagen
3. Zweck der Abwasserbehandlungsanlage
4. Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage
5. Nebenbestimmungen
6. Hinweise
7. Verweis auf Unterlagen
8. Begründung
9. Kostenentscheidung
10. Rechtsbehelfsbelehrung

Datum: 28.12.2022

Seite 2 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019



Datum: 28.12.2022

Seite 3 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

1. Tenor

Der Firma

Walter Rau Neusser Öl und Fett AG

vertreten durch den Vorstand

Industriestraße 36-40

41460 Neuss

(nachfolgend Unternehmerin genannt)

erteile ich die wasserrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebsgelände in Neuss.

Für diese Genehmigung wird die Gebühr auf 3.636,00 Euro festgesetzt. Diese Gebühr ist von der Unternehmerin nach Ziffer 9.3 zu bezahlen.

2. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Genehmigung sind:

- §§ 60 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1, 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009,
- §§ 56, 57 Abs. 2, 59, 93, 109, 122 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016,
- §§ 2 ff. der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013,
- § 100 WHG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10.07.1962 in Verbindung mit den Vorschriften der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015,



- §§ 1, 2, 9, 10 und 14 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999,
- Tarifstelle 28.1.1.16 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001,
- §§ 5, 6 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07.08.1996 in Verbindung mit § 3 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015, § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) vom 26.11.2010, § 4 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 15.07.2013,
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998,
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013,
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017,
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998,
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018,
- Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) Vom 21. Juni 1988,

Datum: 28.12.2022

Seite 4 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019



- Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) - VVBaulärmG - vom 19.08.1970

jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Datum: 28.12.2022

Seite 5 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

3. Zweck der Abwasserbehandlungsanlage

3.1

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer (Anhang 22 und Anhang 31 der AbwV), die in der Raffinerie und der Härtung anfallen und des Niederschlagswassers der Flächenkategorie 2 und 3.

3.2

Die Abwasserbehandlung besteht aus zwei Flotationslinien, die jeweils für einen Abwasserstrom von 40 m³/h ausgelegt sind. Mit der Anlage könnten maximal 80 m³/h behandelt werden.

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus folgenden Bauwerken und Einrichtungen:

1. Zulauf-Doppelpumpstation
2. Sand- und Fettfang
3. Misch- und Ausgleichsbehälter
4. Zwischenpumpwerk
5. Ansäurereaktor
6. Spalt- und Neutralisationsreaktor
7. Flockungsreaktor
8. Polymer-Ansetzstation
9. Chemiepumpen
10. Flotationsanlage
11. Multifunktionsbecken

3.3

Die behandelten Abwässer werden über die zu errichtende Probenahmestelle [Indirekteinleitung Walter Rau] in den öffentlichen Kanal der Stadt Neuss zugeführt.



Datum: 28.12.2022

Seite 6 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

4. Angaben zur Abwasserbehandlungsanlage

Der Anlageort des Bauvorhabens befindet sich auf dem Betriebsgelände der Unternehmerin in 41460 Neuss, Industriestraße 36-40,

mit der Lage

Stadt	Neuss
Gemarkung	3359
Flur	4
Flurstück	206

mit den Koordinaten (UTM)

	Ostwert (Zone 32)	Nordwert
Anlagenmittelpunkt	(32)339100	5674800

5. Nebenbestimmungen

5.1

Die Unternehmerin hat die Abwasserbehandlungsanlage und die dazugehörigen Einrichtungen entsprechend den Antragsunterlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen und Hinweise zu diesem Bescheid zu errichten und zu betreiben.

5.2

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung nicht begonnen, wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen oder die Abwasserbehandlungsanlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht benutzt worden ist.

5.3

Andere als die im Antrag angeführten Abwasserteilströme dürfen in die Abwasserbehandlungsanlage ohne meine vorherige Zustimmung nicht eingeleitet werden.

Der Anschluss weiterer abflusswirksamer Flächen ist ohne vorherige Zustimmung unzulässig.



Datum: 28.12.2022

Seite 7 von 38

Aktenzeichen:
54.07-206/2019

5.4

Am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine Probenahmestelle für die amtliche Überwachung gem. §§ 93 und 94 LWG einzurichten. Die Einrichtung der Probenahmestelle ist mit mir abzustimmen.

5.5

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben und zu unterhalten, dass an der zu errichtenden Probenahmestelle, die in der jeweils gültigen wasserrechtlichen Genehmigung zur Indirekteinleitung der Fa. Walter Rau Neusser Öl und Fett AG festgesetzten Überwachungswerte eingehalten werden.

5.6 Bauzustandsbesichtigung

5.6.1

Die Fertigstellung der Maßnahmen ist mir schriftlich anzuzeigen. Bei baulichen Abweichungen vom beantragten Zustand sind mir von den entsprechenden Bauteilen Bestandszeichnungen vorzulegen, auf denen die Abweichungen zum beantragten Zustand hervorgehen. Die Übereinstimmung der tatsächlichen Ausführung mit der genehmigten Planung ist mir ansonsten zusammen mit der Anzeige zur Fertigstellung zu bestätigen.

5.6.2

Bis zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung hat eine/ein staatlich anerkannte/r Sachverständige/r für die Prüfung der Standsicherheit zu bescheinigen, dass sie/er sich stichprobenhaft während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurde und die geprüften Anforderungen erfüllt sind.

5.6.3

Alle zur Abwasserbehandlungsanlage gehörenden Anlagenteile sind nach Fertigstellung und vor Inbetriebnahme gemäß § 93 LWG von mir abnehmen zu lassen. Die Unternehmerin hat sich dazu rechtzeitig mit mir in Verbindung zu setzen.

5.7 Selbstüberwachung

5.7.1

Die Unternehmerin hat gemäß § 61 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 59 LWG den Zustand, die Unterhaltung und den Betrieb der Abwasserbe-



handlungsanlage selbst zu überwachen. Dazu sind wöchentlich insbesondere zu überprüfen:

- die Dichtheit aller abwasserrelevanten Anlagenteile (Becken, Behälter, Leitungen, usw.) durch Inaugenscheinnahme
- der Zu- und Ablauf hinsichtlich Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch und sonstiger außergewöhnlicher Beschaffenheitsmerkmale
- der Zustand und die Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
- Funktion von Messeinrichtungen wie für pH-Wert, Leitfähigkeit, Temperatur, Abwasservolumen; sowie von Überwachungs- und Meldeeinrichtungen
- Funktion von Aggregaten wie Pumpen, Rührer, Umwälzeinrichtungen, Dosiereinrichtungen, Belüftungseinrichtungen
- Zustand und Funktion der gemäß wasserrechtlichem Bescheid für die Einleitung maßgeblichen Probenahmestelle
- Weitere für die Anlage wesentliche klärtechnische, maschinelle und elektrotechnische Einrichtungen.

Datum: 28.12.2022

Seite 8 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

5.7.2

Daneben richtet sich die Selbstüberwachung nach den Regelungen der Indirekteinleitgenehmigung. Einzelheiten zur Selbstüberwachung der Anlagen werden in der Betriebsanweisung geregelt.

5.7.3

Über die durchgeführte Selbstüberwachung sind Aufzeichnungen zu fertigen, die mindestens drei Jahre aufzubewahren sind. Die Ergebnisse der durchgeführten analytischen Selbstüberwachung sind mir jährlich zum 01.03. für das vorangegangene Jahr vorzulegen.

5.7.4

Nachträgliche Forderungen im Hinblick auf die Selbstüberwachung bleiben vorbehalten.



Datum: 28.12.2022

Seite 9 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

5.8 Betriebsanweisung

5.8.1

Für den Betrieb, die Kontrolle und die Wartung der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Sie kann aus mehreren Teildokumenten bestehen. Diese sollen im Wesentlichen enthalten:

- Beschreibung der wesentlichen Funktionsabläufe
- Darstellung der Bedienung der Anlage und ihrer Betriebsweisen incl. Aufnahme von einzustellenden relevanten Betriebsparametern
- Beschreibung der Maßnahmen zur Betriebsüberwachung
- Festlegung von Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Ausreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs
- Festlegungen zu den besonderen Pflichten des Betreibers gemäß § 7 der Industriekläranlagen-Zulassungsverordnung – IZÜV bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen der Genehmigung bzw. bei Ereignissen mit erheblichen Umweltauswirkungen
- Erläuterung der Instandhaltung
- Festlegungen zur Führung des Betriebstagebuchs

5.8.2

Bei der Erstellung der Betriebsanweisung sind die Herstellerangaben der Anlage sowie die im vorliegenden Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise zu berücksichtigen.

5.8.3

Die Beschäftigten sind vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit, danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens einmal jährlich, mündlich und arbeitsplatzbezogen an Hand der Betriebsanweisung zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

5.8.4

Die Betriebsanweisung ist mir auf Anforderung vorzulegen.



Datum: 28.12.2022

Seite 10 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

5.8.5

Die Betriebsanweisung kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden.

5.9 Betriebstagebuch

Die Unternehmerin hat in geeigneter Form ein Betriebstagebuch zu führen, in das insbesondere die nach diesem Bescheid zu ermittelnden Untersuchungsergebnisse und die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserbehandlungsanlage erforderlichen Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mit Hilfe von elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Die Eintragungen sind jeweils mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

5.10

Betriebsstörungen der Abwasserbehandlungsanlage sowie Wartungs- und Reinigungsarbeiten, die Auswirkungen auf die Qualität des ablaufenden Abwassers haben können, sind mir gemäß § 56 Abs. 2 LWG unverzüglich mitzuteilen. Entsprechende Mitteilungen können auch an die E-Mail-Adresse dez54.industrieabwasser@brd.nrw.de gesendet werden. Derartige Vorkommnisse sind auch in das Betriebstagebuch einzutragen.

5.11

Die Menge der zur Behandlung eingesetzten Chemikalien bzw. Hilfsstoffe ist zu dokumentieren (Betriebstagebuch); die Dokumentation ist mir auf Verlangen vorzulegen. Wesentliche Änderungen der Einsatzchemikalien sind mir mitzuteilen.

5.12

Es ist durch ausreichende eigene Lagerhaltung oder durch z. B. Wartungsverträge sicherzustellen, dass verschleißbare Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage sowie der dazu gehörigen Messtechnik kurzfristig verfügbar sind.

5.13

Die Anlage ist dicht und beständig gegenüber den darin verwendeten Stoffen auszuführen. Nach Errichtung ist die Anlage auf Dichtheit zu überprüfen. Der Nachweis ist zum Betriebstagebuch zu nehmen. Die Anlage ist wiederkehrend, alle fünf Jahre, auf Dichtheit zu überprüfen. Hierzu ist eine Sichtprüfung nach Beckenentleerung und -reinigung



ausreichend. Der Nachweis über die offensichtliche Dichtheit ist zum Betriebstagebuch zu nehmen.

Datum: 28.12.2022

Seite 11 von 38

5.14

Es sind geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen gegen die Einleitung unbehandelten Abwassers im Falle eines Stromausfalls zu ergreifen. Organisatorische Maßnahmen sind in die Betriebsanweisung aufzunehmen.

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

5.15

Die Inbetriebnahme und die vom Regelbetrieb abweichende Außerbetriebnahme sind mir schriftlich anzuzeigen.

5.16

Ein Übergang des Eigentums an den Anlagen auf eine Rechtsnachfolgerin ist mir unverzüglich anzuzeigen.

5.17 Untere Wasserbehörde

Alle Auffangwannen zur Rückhaltung wassergefährdender Stoffe sind frei von Verschmutzungen zu halten. Ggf. auslaufende Stoffe sind sofort ordnungsgemäß aus den Wannen zu entfernen.

5.18 Stadt Neuss

5.18.1

Das Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros für Brandschutz Hamacher, aufgestellt durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung des baulichen Brandschutzes Herrn M. Eng. Michael Hamacher, vom 02.04.2019, ist Bestandteil der Baugenehmigung und für die Ausführung des Vorhabens und dem Betrieb der Anlage verbindlich.

Der fachtechnische Stellungnahme Brandschutz beigefügte visualisierten Pläne (Plannummer 01“a“ und 02) sind nicht Bestandteil der baurechtlichen Prüfung, da diese keine Bauvorlagen im Sinne des § 4 Bau-PrüfVO darstellen. Die Richtigkeit dieser Unterlage wurde nicht geprüft. Für die Bauausführung sind die eingereichten Bauvorlagen des Entwurfsverfassers maßgeblich.

Falls während der Bauzeit Änderungen des beantragten Vorhabens vorgenommen werden, sind diese vorher durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen. Das Brandschutzkonzept ist an die beabsichtigten Änderungen anzupassen.



Datum: 28.12.2022

Seite 12 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

5.18.2

Vor Anfertigung der Feuerwehrpläne ist deren Ausführungsart mit der Feuerwehr Neuss, Sachgebiet 372/2 Einsatz- und Objektplanung abzustimmen. Die Entwürfe der Pläne sind vorab, vor Fertigstellung, zur Prüfung in digitaler Form an das genannte Sachgebiet zu senden.

Die Planunterlagen müssen auf aktuellem Stand gehalten werden. Änderungen sind der Feuerwehr unverzüglich mitzuteilen.

Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

5.18.3

Um im Einsatz den Rettungskräften die Orientierung und Erkundung der Lage vor Ort zu erleichtern, sind sämtliche Rohrleitungen nach DIN 2403 in angemessenen Abständen an betriebswichtigen und gefahrenträchtigen Punkten (z.B. Anfang, Ende, Abzweige, Wanddurchführungen, Armaturen) und in ihrem Verlauf deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Generelle Anforderungen an die Kennzeichnung:

- Die Gruppen- und Zusatzfarbe des Durchflusstoffes müssen Tabelle 1 der DIN 2403 entsprechen.
- Die Durchflussrichtung ist mittels Pfeil anzugeben. Bei wechselnder Durchflussrichtung sind beide Richtungen mittels Pfeil anzugeben. Die Pfeile sind in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 auszuführen.
- Der Durchflusstoff muss durch Text angegeben werden. Die Angabe des Durchflusstoffes ist in der Schriftfarbe nach Tabelle 1 auszuführen.
- Ggf. Angabe des Druckes, der Temperatur oder anderen Kenngrößen.
- Kennzeichnungen dürfen als Anstrich und Beschriftung, selbstklebende Folienbänder oder Schilder ausgeführt werden.
- Die Kennzeichnungen müssen deutlich erkennbar und dauerhaft auf- oder angebracht werden.



- Kennzeichnungen müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind.

Datum: 28.12.2022

Seite 13 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

5.18.4

Zuluftflächen sowie Bedienstellen müssen mit Hinweisschildern gekennzeichnet sein.

Die Tore, die in die Zuluftflächen einbezogen sind, müssen ohne Hilfsmittel zu öffnen sein. Hier sind mindestens Kettenzüge erforderlich, die es ermöglichen, bei Ausfall der Stromversorgung die Tore vom Boden aus zu öffnen.

Die Tore sind von außen mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „RWA-Zuluft“ gemäß Schild DIN 4066 – D1 – 105 x 297 zu kennzeichnen.

Rauchabzugsanlagen müssen automatisch auslösen und - von Hand - von einer jederzeit zugänglichen Stelle ausgelöst werden können. An jeder Bedienungsvorrichtung muss erkennbar sein, ob sie betätigt worden ist und welchem Rauchabschnitt sie zugeordnet ist.

Die Bedienstellen sind mit einem Hinweisschild mit der Aufschrift „Rauchabzug“ gemäß Schild DIN 4066 – D1 – 74 x 210, zu kennzeichnen.

Diejenigen Zugangstüren hinter denen sich die Bedienstellen der Rauchabzüge befinden, sind -von außen- mit einem Hinweisschild gemäß DIN 4066 mit der Aufschrift „Bedien-stelle Rauchabzug“ zu kennzeichnen.

Die RWA ist in regelmäßigen Zeitabständen alle 6 Jahre von einem Prüfsachverständigen oder Prüfberechtigten (PrüfVO) zu prüfen und zu warten. Das Ergebnis ist in einem Prüfbuch zu vermerken. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Informationen zur Errichtung und Kennzeichnung natürlicher Rauchableitungsöffnungen stehen unter www.neuss.de/leben/brandschutz/downloads zur Verfügung.

5.18.5

Der durch den staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit Herrn Dr.-Ing, Ralf Hartmann-Linden geprüfte Standsicherheitsnachweis des Ingenieurbüro Mainz Münster Hoogeweg



(Prüf-Nr. 2019-/8003), ist Bestandteil der Baugenehmigung und für die Ausführung des Vorhabens verbindlich.

Datum: 28.12.2022

Seite 14 von 38

Falls während der Bauzeit Änderungen des beantragten Vorhabens vorgenommen werden, sind diese vorher durch die zuständige Genehmigungsbehörde genehmigen zu lassen. Der Standsicherheitsnachweis ist an die beabsichtigten Änderungen anzupassen.

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

6. Hinweise

6.1

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass die damit verbundenen Nebenbestimmungen insoweit geändert oder ergänzt werden können, als es zur Beseitigung oder Verhütung wesentlicher Nachteile, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht vorhersehbar waren, zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich werden sollte.

6.2

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage und der damit zusammenhängenden Einrichtungen bedarf der vorherigen erneuten Genehmigung.

6.3

Der Genehmigungsbescheid und sämtliche mit der Genehmigung in Zusammenhang stehenden Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren.

6.4

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 60 Abs. 4 WHG wird hingewiesen: Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, hat die Unternehmerin die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Abwasserbehandlungsanlage der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Die Anzeige hat mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll in schriftlicher Form zu erfolgen.

6.5

Gemäß § 56 Abs. 2 LWG sind der Betrieb und die Unterhaltung der Abwasseranlagen durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicher zu stellen.



Datum: 28.12.2022

Seite 15 von 38

Aktenzeichen:
54.07-206/2019

6.6

Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften etwa erforderliche Genehmigungen und Gestattungen.

6.7

Private Rechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

6.8

Auf die Pflichten der Unternehmerin nach § 101 WHG in Verbindung mit § 98 LWG wird hingewiesen.

6.9

Die Genehmigung befreit nicht von der Haftung gemäß § 89 WHG.

6.10

Bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf der Baustelle sind die entsprechenden Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) zu beachten.

6.11

Die anfallenden Abfälle sind, sofern sie nicht verwertet werden können, entsprechend den Abfallgesetzen ordnungsgemäß zu beseitigen.

6.12

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

6.13

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage sind die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter der zuständigen Berufsgenossenschaften und die Arbeitsstättenrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (hier insbesondere die DGUV Regeln 103-602 „Branche Abwasserentsorgung“, 103-003 „Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ sowie die DGUV Vor-



schrift 21 „Abwassertechnische Anlagen“). Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Missstände sind sofort zu beseitigen.

6.14

Auf die Bußgeldbestimmungen des § 103 WHG i. V. m. § 123 LWG sowie auf die Straftatbestände der §§ 324 bis 330d des Strafgesetzbuches weise ich hin.

6.15

Auf die Pflicht der Unternehmerin zum Bestellen einer/eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 64 WHG weise ich hin. Für die Bestellung und Aufgaben der/des Gewässerschutzbeauftragten sowie die entsprechenden Pflichten der Unternehmerin gelten die Bestimmungen der §§ 64, 65 und 66 WHG.

6.16

Es ist die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 in der aktuellen Fassung zu beachten.

6.17

Nach den Vorgaben des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 ist es Aufgabe des Arbeitgebers, die Gefährdungen für Beschäftigte im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln (§ 5 ArbSchG), die notwendigen Schutzmaßnahmen daraus abzuleiten und diese umzusetzen. Gemäß § 6 ArbSchG ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren.

6.18

Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend zu errichten. Elektrotechnische Regeln sind die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik, die in den VDE-Bestimmungen enthalten sind, auf die in den Anhängen zur



Unfallverhütungsvorschrift BGV-A3 – „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ verwiesen wird.

Datum: 28.12.2022

Seite 17 von 38

6.19

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

6.20

Arbeitsplätze in nicht allseits umschlossenen Arbeitsstätten und im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher und ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt wird. (§ 3a ArbStättV i. V. m. Ziffer 5.1 des Anhangs zur ArbStättV).

6.21

Auf die BGV C22 – Bauarbeiten – wird hingewiesen.

6.22

Auf die BGR 201 – Einsatz von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken – wird hingewiesen.

6.23

Auf das Merkheft D 196 „Arbeiten am Wasser“ aus „Bausteine“ – Sicherheitshinweise in komprimierter Form – der BG Bau wird hingewiesen.

6.24

Auf ergänzende Anforderungen an besondere Arbeitsstätten wird hingewiesen (§ 3a ArbStättV i. V. m. Ziffer 5 des Anhangs zur ArbStättV).

6.25

Vor Aufnahme der Tätigkeit ist nach § 5 ArbSchG i. V. m. § 6 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - Gef-



StoffV) vom 26.11.2010 eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Gefahrstoffverordnung darf nur durch eine fachkundige Person erstellt werden.

Datum: 28.12.2022

Seite 18 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

6.25 Hinweise der Träger öffentlicher Belange

6.25.1 Arbeitsschutz

6.25.1.1

Vor Beginn der Baumaßnahmen / Inbetriebnahme ist gemäß §§ 5 und 6 ArbSchG i.V.m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung, § 6 Gefahrstoffverordnung und § 4 Biostoffverordnung die Gefährdungsbeurteilung zu aktualisieren und zu dokumentieren. Aus dieser Dokumentation muss folgendes hervorgehen:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

6.25.1.2

Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlagen beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

6.25.1.3

Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfir-



men über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Datum: 28.12.2022

Seite 19 von 38

6.25.1.4

Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

6.25.1.5

Bei der Abwassertechnischen Anlage sind die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 22 „Abwassertechnische Anlagen“ mit Durchführungsanweisungen zu beachten.

6.25.2 Untere Wasserbehörde

6.25.2.1

Ereignisse, die zum Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden, in ein Gewässer oder in eine Kanalisation geführt haben oder führen können, sind unmittelbar und unverzüglich der Leitstelle für den Feuerschutz und Rettungsdienst des Rhein-Kreis Neuss unter der Telefon-Nr.: 02131/1350 zu melden. Treten wassergefährdende Stoffe aus einer Anlage zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln und Verwenden oder aus einer Rohrleitung zum Befördern dieser Stoffe aus, obliegt die Meldepflicht gemäß § 122 Abs. 3 Landeswassergesetz (LWG NRW) demjenigen, der die Anlage betreibt, instand setzt, reinigt oder prüft. Darüber hinaus ist meldepflichtig, wer einen Schaden mit wassergefährdenden Stoffen verursacht oder Kenntnis von einem entsprechenden Unfall erhält.

6.25.2.2

Das Plangebiet ist erfasst in den Gefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf für ein extremes Hochwasser, dem ein etwa 1.000-jährliches Hochwasserereignis zugrunde liegt. Dieses Gebiet wird bei einem Extremhochwasser als überschwemmt dargestellt.



Datum: 28.12.2022

Seite 20 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

6.25.3 Untere Bodenschutzbehörde

6.25.3.1

Für einen Großteil der untersuchten Schadstoffe konnte der Kontaminationsverdacht ausgeräumt werden. Aufgrund einer lokalen Verunreinigung durch PAK /Heterozyklen sind im Fall von Bodeneingriffen Maßnahmen zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und Unterbindung des Direktkontaktes erforderlich.

6.25.3.2

Im Hinblick auf den Transferpfad Boden-Grundwasser können künftige Einträge von löslichen PAK-Einzelstoffen (v.a. Naphthalin) nicht ausgeschlossen werden, insbesondere im Falle von Entsiegelungen im Schadensbereich (mit Zutritt von Sickerwasser) oder bei hohen Rheinpegelständen (mit Zutritt von Oberflächenwasser).

6.25.3.3

Aus fachgutachterlicher Sicht wird empfohlen, im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen im Kontaminationsbereich (Bau eines Entwässerungsschachtes) die vorhandenen PAK-Verunreinigungen soweit technisch machbar zu entfernen. Die Maßnahme soll bodengutachterlich begleitet werden und im Vorfeld mit der Fachbehörde abgestimmt werden. Die Hinzuziehung eines Statikers wird empfohlen, um Setzungen im Bereich des unmittelbar angrenzenden Stehtanklagers zu vermeiden.

6.25.3.4

Nach Abschluss der Arbeiten sollte eine Grundwassermessstelle eingerichtet werden, um die lokalen Belastungsverhältnisse, auch im Hinblick auf die unter dem Stehtanklager zu vermutenden Restbelastungen, kontrollieren zu können.

6.25.3.5

Bei Erdbauarbeiten ist eine gutachterliche Begleitung wegen möglicher Verunreinigungen im Boden notwendig. Aushub ist zu deklarieren und ggf. sach- und fachgerecht zu verwerten bzw. zu entsorgen. Die gutachterlichen Tätigkeiten sind zu dokumentieren und der Bericht der Unteren Bodenschutzbehörde des Rhein-Kreises Neuss vorzulegen (unter Hinweis auf das Az.-Nr.: 20445/NE333,03).



Datum: 28.12.2022

Seite 21 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

6.25.3.6

Es wird auf die gesetzlichen Mitteilungspflichten hingewiesen, bei Auffälligkeiten im Rahmen von Erdbauarbeiten die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren (unter Hinweis auf das Az.-Nr.: 20445/NE333,03). Ansprechpartner sind Herr Bruchertseifer, der unter der Telefonnummer 02181/601-6821 zu erreichen ist, und Herr Wahlen, unter der Telefonnummer 02181/601-6820.

Auffälligkeiten können sein:

- geruchliche und/oder farbliche Auffälligkeiten, die durch menschlichen Einfluss bewirkt wurden, z. B. durch die Versickerung von Treibstoffen oder Schmiermitteln,
- strukturelle Veränderungen des Bodens, z. B. durch die Einlagerung von Abfällen.

6.25.4 Stadt Neuss

6.25.4.2

Eine Kopie des Genehmigungsbescheides einschließlich der zugehörigen Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).

6.25.4.3

Das Baustellenschild ist von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar und dauerhaft anzubringen (§ 11 Abs. 3 BauO NRW 2018).

6.25.4.4

Ergeben sich bei den Arbeiten Hinweise auf mögliche Bodendenkmäler, so ist das Amt für Stadtplanung, Abt. Denkmalangelegenheiten - Bodendenkmalpflege, der Stadt Neuss (Frau Dr. Striewe Tel: 90-8614, E-Mail: karin.striewe@stadt.neuss.de) umgehend zu benachrichtigen.

6.25.4.5

Bei der Planung und Durchführung des Bauvorhabens ist die „Verordnung über die Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen“ (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 - BGBl. I Nr. 35 – zu beachten.

Insbesondere wird auf die Vorankündigungs- und Koordinationspflicht nach §§ 2 und 3 der Baustellenverordnung hingewiesen.



Datum: 28.12.2022

Seite 22 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

6.25.4.6

Für eine eventuell geplante Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen durch Baustelleneinrichtungen muss bis zum Baubeginn eine Sondernutzungsgenehmigung durch das Amt für Verkehrsangelegenheiten (Straßenrecht 90-3915/24) erteilt sein.

6.25.4.7

Die durch die Bauarbeiten und von der Baustelle im Übrigen verursachten Geräusche (Baumaschinen, Geräte, etc.), einschließlich Fahrzeugverkehr, dürfen die in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen) - VVBaulärmG - vom 19.08.1970 (MBI. NW S. 750; SMBl. NW 7129) festgelegten gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.

6.25.4.8

Es ist darauf zu achten, dass auf die Baustelle zurückzuführende Verschmutzungen - z.B. durch Lastkraftwagenverkehr - von öffentlichen Straßen vermieden werden. Gegebenenfalls ist geeignetes Reinigungsgerät (z.B. Kehrmaschine o.ä.) einzusetzen, um verschmutzte Straßenbereiche zu säubern.

6.25.4.9

Nach § 5 Abs. 4 des LKrWG sind Schadstoffe sowie schadstoffhaltige Bauabfälle immer getrennt zu erfassen, z.B. Gebinde mit Farbresten, Holzschutzmitteln, Klebe- und Dichtungsmitteln, Öle; der weiteren Hölzer, Steine und Erden, die nicht mit o.g. Mitteln verunreinigt sind. Die Baumaßnahmen sind so zu organisieren, dass verwertbare Bauabfälle (Verpackungsmaterialien, mineralische Abfälle, Hölzer, Metalle etc.) von nicht verwertbaren Bauabfällen getrennt erfasst und stofflich verwertet werden.

6.25.4.10

Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde vom Bauherrn / Bauherrin eine Woche vorher anzuzeigen, um der Behörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).

6.25.4.11

Die abschließende Fertigstellung umfasst auch die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen.



Das beigefügte Formblatt ist zu verwenden, auszufüllen und zu unterschreiben.

Datum: 28.12.2022

Seite 23 von 38

6.25.4.12

Das Vorhaben darf erst genutzt werden, wenn es ordnungsgemäß fertig gestellt, sicher benutzbar und durch das Amt für Bauberatung und Bauordnung der Stadt Neuss nach Besichtigung der abschließenden Fertigstellung freigegeben worden ist. Die Bauaufsichtsbehörde kann auf Antrag gestatten, dass die Anlage ganz oder teilweise schon früher benutzt wird, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit und / oder Ordnung keine Bedenken bestehen.

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

7. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

- Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen vom 13.07.2021
- Rau-01-001: Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. §§ 3-6 IZÜV mit Stand 14.07.2021
 - Inhaltsverzeichnis
 - Antrag mit Stand 14.07.2021
 - Verzeichnis über Pläne und zeichnerische Darstellung mit Stand 05.01.2021
 - Erläuterungsbericht mit Stand 14.07.2021
 - Abwassertechnische Berechnung mit Stand 05.01.2021
 - Nachweis über Schallschutz mit Stand 05.01.2021
 - Nachweis über die Standsicherheit mit Stand 05.01.2021
 - Mitteilung über das Vorliegen einer Registrierung nach EMAS mit Stand 05.01.2021
 - Angaben zur Umweltverträglichkeit mit Stand 05.01.2021
 - Informationen über die Maßnahmen, die für die endgültige Einstellung des Betriebes der Anlagen getroffen wurden mit Stand 05.01.2021
 - Angaben zur Energie, die in der Anlage verwendet wird mit Stand 05.01.2021
 - Angaben zu geprüften anderweitigen Lösungen mit Stand 05.01.2021



- Angaben zur Umsetzung der maßgeblichen besten verfügbaren Technik mit Stand 05.01.2021
- Angaben zum Zustand des Anlagengrundstücks mit Stand 05.01.2021
- Angaben zu den Quellen der Emission, Art und Menge mit Stand 05.01.2021
- Angaben zu Maßnahmen zur Vermeidung der Emissionen mit Stand 05.01.2021
- Maßnahmen zur Verwendung, Vorbereitung, Wiederverwendung, zum Recycling und zu Verwertung erzeugter Abfälle mit Stand mit Stand 05.01.2021
- Nicht-technische Zusammenfassung mit Stand 05.01.2021
- Verzeichnisse mit Stand 05.01.2021
- Anhangsverzeichnis mit Stand 14.07.2021
- Anlage Rau-01-002: Topologische Karte mit Stand 2017
- Anlage Rau-01-003: Lageplan 1:500 vom 07.12.2020
- Anlage Rau-01-004: Flurkarte vom 18.03.2020
- Anlage Rau-01-005: Entwässerungsplan vom 24.11.2017
- Anlage Rau-01-006: Aufstellungsplan der Anlage vom 07.12.2020
- Anlage Rau-01-007: Verfahrensflißbild Kläranlage vom 11.03.2020
- Anlage Rau-01-008: Verfahrensflißbild Dekanter vom 18.12.2020
- Anlage Rau-01-009 Flächenplan für die Regenentwässerung des Gesamtwerks (Kategorie 1 – 3) vom 29.09.2020
- Anlage Rau-01-010: Betriebseinheiten Lageplan Indirekt vom 04.06.2020
- Anlage Rau-01-011: Betriebseinheiten Abwasser BABA vom 21.12.2020
- Anlage Rau-01-012-1: Auflistung Betriebseinheiten Zuläufe BABA Volumen / Beschaffenheit
- Anlage Rau-01-012-2: Auflistung Betriebseinheiten Zuläufe BABA Volumen / Beschaffenheit

Datum: 28.12.2022

Seite 24 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019



- Anlage Rau-01-013: Flächenkategorien Regenwasser Gesamtwerk 2020 vom 12.10.2020
- Anlage Rau-01-014: Niederschlagshöhen und Niederschlagsspenden (Kostra – Deutscher Wetterdienst) vom 21.05.2019
- Anlage Rau-01-015: Wasserschutzzone Neuss vom 18.03.2020
- Anlage Rau-01-016 Landschaftsschutzgebiet vom 18.03.2020
- Anlage Rau-01-017: Rhein FFH-Gebiet vom 18.03.2020
- Anlage Rau-01-018: Flächenplan Hochwassergebiet hoher Wahrscheinlichkeit vom 17.03.2020
- Anlage Rau-01-019: Flächenplan Hochwassergebiet mittlerer Wahrscheinlichkeit vom 17.03.2020
- Anlage Rau-01-020: Flächenplan Hochwassergebiet niedrige Wahrscheinlichkeit vom 17.03.2020
- Anlage Rau-01.021: Legende HWG Gebiete
- Anlage Rau-01-022: Rhein Überschwemmungsgebiete vom 14.08.2017
- Anlage Rau-01-023: Bericht Geruchsemissionen vom 25.11.2020
- Anlage Rau-01-023-01: Stellungnahme LANUV zum Gutachten Geruchsemissionen
- Anlage Rau-01-023-02: Stellungnahme Gutachter zur Stellungnahme LANUV zum Gutachten Geruchsemissionen
- Anlage Rau-01-023-03: Anhang Nr. 1 zur Stellungnahme Geruchsgutachter
Bericht von ANECO über Geruchsimmissionssituation vom 31.07.2013
- Anlage Rau-01-023-04: Anhang Nr. 2 zur Stellungnahme Geruchsgutachter
ANECO- Ermittlung von Geruchshäufigkeiten vom 30.03.2016
- Anlage Rau-01-024: Bericht Schallemissionen vom 18.11.2020
- Anlage Rau-01-025: Bilanzbild Kläranlage vom 21.12.2020
- Anlage Rau-01-026: Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 10.11.2020

Datum: 28.12.2022

Seite 25 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019



Datum: 28.12.2022

Seite 26 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

- Anlass und Aufgabenstellung
- Untersuchungsziele
- Allgemeine Angaben zum Standort
- Geologische und hydrogeologische Einordnung des Standortes
- Anlagenbeschreibung
- Darstellung der verwendeten, erzeugten und freigesetzten Stoffe und Gemische
- Darstellung der gefährlichen Stoffe unter Berücksichtigung der Abbau- und Umwandlungsprodukte
- Prüfung der Boden- und Grundwasserrelevanz
- Anlagenbeschreibungen
- Auswertung zu den vorherigen Ergebnissen
- Prüfung nach WHG
- Ausgangszustand Boden der relevanten Stoffe
- Ergebnisdarstellung
- Anhang:
 - Auszug Altkataster Stadt Neuss vom 22.07.2009
 - Geotechnischer Bericht von Prof. Dr.-Ing. H. Bieler + Partner GmbH vom 12.03.2009
 - Bodenuntersuchung AECOM vom 19.12.2018, Bericht vom 08.03.2019
 - Gefahrstoff- und AwSV Kataster vom 12.03.2015
 - Prüfberichte nach WHG vom 01.12.2014
 - AZB-Stoffliste vom 13.07.2020
 - Lageplan vom 27.04.2018
 - Entwässerungspläne mit Stand 21.01.2015
 - Mailverkehr Ehrenbogen vom 31.01.2018, 09.02.2018
- Anlage Rau-01-027: Nachweis der hydraulischen Belastung der Mischwasserkanalisation Werk 1 und 2 vom 03.05.2021
- Anlage Rau-01-029: AwSV-Gutachten mit Stand 16.11.2020



- Anlage Rau-02-001: Sicherheitsdatenblatt Salzsäure, 25 %, Merck, überarbeitet am 19.07.2018
- Anlage Rau-02-002: Sicherheitsdatenblatt Eisendreichlorid T400-75, 25-50 %, Kluthe vom 04.07.2019
- Anlage Rau-02-003: Sicherheitsdatenblatt Natronlauge, 45 %ig, BCD, gültig ab 11.04.2019
- Anlage Rau-02-004: Sicherheitsdatenblatt Flockungsmittel T400-56, 100 %, Kluthe vom 04.07.2019
- Anlage Rau-02-005: Sicherheitsdatenblatt Bio Tec Eiweissfettlöser mit Desinfektion, überarbeitet am 08.01.2016
- Anlage Rau-02-006: Sicherheitsdatenblatt Bio Tec Eiweissfettlöser mit Desinfektion, überarbeitet am 08.01.2016
- Anlage Rau-02-007: Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure, 96 % vom 12.09.2012
- Anlage Rau-02-008: Sicherheitsdatenblatt WL Flock Helcotec, bearbeitet am 17.08.2011
- Anlage Rau-03-001: Bauantrag Abwasserbehandlungsanlage
 - Antragsformular vom 07.12.2020
 - Lageplan vom 07.12.2020
 - Beglaubigter Auszug aus der Flurkarte vom 02.12.2020
 - Bauzeichnungen vom 07.12.2020
 - Baubeschreibung vom 07.12.2020
 - Brandschutzkonzept vom 02.04.2019
 - Rohbaukosten vom 07.12.2020
 - Prüfbericht Statik vom 17.06.2019, 02.12.2020
 - Statische Berechnung vom 27.03.2019, 06.11.2020

Datum: 28.12.2022

Seite 27 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

8. Begründung Sachverhalt

Die Unternehmerin hat mit Datum vom 05.01.2021 und den Nachträgen vom 18.05.2021, 13.07.2021, 14.07.2021 und 23.05.2022, bei mir die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage auf dem Betriebs-



gelände in Neuss, Industriestraße 36-40 in 41460 Neuss gemäß § 60 Abs. 3 WHG i. V. m. §§ 3-6 IZÜV beantragt.

Die Abwasserbehandlungsanlage dient der chemisch-physikalischen Behandlung der Abwässer (Anhang 22 und Anhang 31 der AbwV), die in der Raffinerie und der Härtung anfallen.

Die Abwasserbehandlungsanlage wird nach dem Stand der Technik umgebaut, sodass die an sie gestellten Anforderungen bezüglich der Ablaufqualität des Abwassers eingehalten werden.

Datum: 28.12.2022

Seite 28 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

8.2 Sachentscheidung

8.2.1 Formelle Voraussetzungen

8.2.1.1 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag bin ich nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) in Verbindung mit den Vorschriften der ZustVU zuständig.

8.2.1.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV gilt die IZÜV für die Erteilung von Genehmigungen für Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG, die zu den Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV gehören.

Eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG ist eine Anlage, in der Abwasser behandelt wird, das aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen stammt, deren Genehmigungserfordernis sich nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Abwasserbehandlungsanlage erstreckt, und nicht unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser fällt. Bei der Anlage auf dem Betriebsgelände in Neuss handelt es sich um eine Anlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 a) WHG.

Industrieanlagen im Sinne dieser Verordnung sind Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie An-



lagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BimSchV). Unter § 3 der 4. BimSchV fallen Anlagen, die in Spalte „d“ des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

Es handelt sich auf dem Betriebsgrundstück um Industrieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 IZÜV. Die Anlage zur Raffination von Ölen und Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen fällt unter den Anhang 1, Nr. 7.23.1, Buchstaben G, E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Anlage zur Fetthärtung fällt unter den Anhang 1, Nr. 4.1.2, Buchstaben G, E der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

Somit ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 IZÜV i.V. m. § 3 der 4. BimSchV das Verfahren nach IZÜV zu führen.

Datum: 28.12.2022

Seite 29 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

8.2.1.2.1 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörden und Stellen	Zuständigkeit
Dezernat 53	Immissionsschutz
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Rhein-Kreis Neuss	Gesundheitsschutz, Wasserwirtschaft, Naturschutz, Bodenschutz
Stadt Neuss	Baurecht, Planungsrecht, Brandschutz
Landesbüro der Naturschutzverbände	Naturschutz

8.2.1.2.2 Öffentlichkeitsverfahren

Aufgrund der Anwendung der IZÜV ist die Öffentlichkeit bei Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 IZÜV entsprechend § 10 Absatz 3, 4 und 6 des BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 – 19 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG zu beteiligen.



Datum: 28.12.2022

Seite 30 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

Grundsätzlich ist das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsverfahren) erforderlich, wenn nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV die Anlage, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist. Für die Anlage zur Raffination von Ölen und Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen (Nr. 7.23.1) sowie für die Anlage zur Fetthärtung (Nr. 4.1.2) ist ein Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) vorgesehen. Entsprechend wurde die Öffentlichkeit beteiligt.

Das Vorhaben wurde am 21.07.2022 im Amtsblatt, auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf und der Stadt Neuss bekannt gemacht. Es erfolgte ebenfalls eine Pressemitteilung der Bezirksregierung Düsseldorf.

Der Antrag lag in der Zeit vom 29.07.2022 bis einschließlich 29.08.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf und bei der Stadt Neuss zur Einsicht aus. Darüber hinaus waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit auch über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar.

Die Anberaumung eines Erörterungstermins steht gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen der Behörde. Gemäß § 12 Abs. 1 S. 3 der 9. BImSchV hat diese bei Ausübung ihres Ermessens § 14 der 9. BImSchV zu berücksichtigen. Nach § 14 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 29.07.2022 bis einschließlich 29.09.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

Daher findet der ursprünglich für den 07.11.2022 im Dorint Kongresshotel Neuss vorgesehene Erörterungstermin nicht statt. Der Wegfall des Erörterungstermins wurde am 20.10.2022 öffentlich bekannt gemacht.

8.2.2 Wasserrechtliche Begründung

8.2.2.1

Nach § 60 Abs. 3 WHG bedarf die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage der Genehmigung.



Datum: 28.12.2022

Seite 31 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach IZÜV und die wasserrechtlichen Vorschriften beachtet.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von den Anlagen keine weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzungen im Sinn des § 6 S.1 Nr. 9 IZÜV, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Gewässeränderungen getroffen.

8.2.2.2 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

8.2.2.2.1 Stellungnahme des Dezernates 53

Dezernat 53 hat angemerkt, dass in der Umgebung des Neusser Hafens eine hohe Vorbelastung seitens der Geruchstoffimmissionen durch die dort ansässigen Industriebetriebe besteht.

Auf Anraten von Dezernat 53 wurde daher eine Überprüfung des Geruchsgutachtens Projektnummer: 20-654 durch das LANUV durchgeführt.

Im Ergebnis bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben, wenn die Errichtung und der Betrieb gemäß den eingereichten Unterlagen erfolgt.

8.2.2.2.2 Stellungnahme des Dezernates 55

Dezernat 55 hat gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung entsprechend den vorgelegten Planungsunterlagen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken erhoben. Die Hinweise wurden unter Ziffer 6.25 aufgenommen.



Datum: 28.12.2022

Seite 32 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

8.2.2.2.3 Stellungnahme des Rhein-Kreises Neuss

Der Rhein-Kreis Neuss hat aus gesundheits-, natur-, wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen eine Erteilung der beantragten Genehmigung.

Naturschutzrechtlich liegt das Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles i. S. d. § 34 BauGB (GE/GI). Es gibt keine Betroffenheit von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere keiner Schutzgebiete oder -objekte nach den §§ 20 ff. BNatSchG, 36 ff. LNatSchG NRW oder von Gebieten nach den RL 92/43/EWG oder 2009/147/EG.

Der Bitte der Unteren Wasserbehörde um Aufnahme der Nebenbestimmung unter Ziffer 5.17 wurde entsprochen.

8.2.2.2.4 Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände

Das Landesbüro der Naturschutzverbände hat keine Stellungnahme abgegeben.

8.2.2.2.5 Stellungnahme der Stadt Neuss

Die Stadt Neuss hat unter anderem zum Baurecht, Planungsrecht und Brandschutz Hinweise und Nebenbestimmungen gefordert, die entsprechend aufgenommen wurden. Gegen das Verfahren bestehen keine Bedenken.

8.2.2.2.6 Ergebnis der öffentlichen Beteiligung

Verfahrensrelevante bzw. begründete grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden von den Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht. Soweit um Aufnahme von ergänzenden Nebenbestimmungen und Hinweisen in diesem Genehmigungsbescheid gebeten wurde, wurde diesen entsprochen.



Datum: 28.12.2022

Seite 33 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

8.2.2.3 Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten binnen einer Frist vom 29.07.2022 bis einschließlich 29.09.2022 vorgebracht werden. Während der v. g. Frist ist keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben worden.

8.2.2.4 Ermessen und Entscheidung über die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung

Nach § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG ist die wasserrechtliche Genehmigung zu versagen, wenn die Anlage den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG nicht entspricht oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften dies erfordern.

Nach § 60 Abs. 1 WHG sind Abwasserbehandlungsanlagen so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne von § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WHG müssen nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Im vorliegenden Fall ist davon ausgegangen, dass die Anlage den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht, wenn die Inhalts- und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides eingehalten werden.

Anhaltspunkte dafür, dass durch das Vorhaben (andere) Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden, liegen ebenfalls nicht vor.

Die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben steht in meinem pflichtgemäßen Ermessen.

In Ausübung des wasserbehördlichen Ermessens wird dem Antrag unter Einhaltung der Nebenbestimmungen stattgegeben.

Im Rahmen meiner Ermessensausübung wurde das Interesse der Unternehmerin an der Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben gegenüber den Interessen der Allgemeinheit abgewogen und hierbei insbesondere geprüft, ob das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen könnte. Hierbei wurde überprüft, dass von dem Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind, so dass die wasserrechtliche Genehmigung antragsgemäß erteilt werden konnte.



Die Prüfung im Rahmen des Verfahrens ergab, dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung bei Beachtung dieses Bescheides erfüllt werden. Gründe für eine Versagung der Genehmigung sind nicht erkennbar.

Datum: 28.12.2022

Seite 34 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

Diese Genehmigung wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 BImSchG im Amtsblatt und im Internet öffentlich bekanntgemacht.

9. Kostenentscheidung

9.1

Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Entscheidung über die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage:

Gemäß Tarifstelle 28.1.1.16 b) AVerwGebO NRW richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem für die Änderung der Genehmigung angefallenen Zeitaufwand. Der Zeitaufwand errechnet sich nach Maßgabe der Tarifstellen 28.0.1 bis 28.0.3 AVerwGebO NRW. Je angefangene 15 Minuten sind die Stundensätze zugrunde zu legen, die im Runderlass des Ministeriums des Innern „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 17. April 2018 (MBI. NRW. S. 192) für die jeweilige Laufbahn bekannt gegeben sind, der die Handelnden angehören.

Der für die Entscheidung über die Änderung der Abwasserbehandlungsanlage angefallene Zeitaufwand sowie die sich daraus ergebende Gebühr in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Tarifstelle 28.1.1.16 lit. b)	Zeitaufwand in Stunden			Gebühr
	LG 2.2* (84 € je Stunde)**	LG 2.1* (70 € je Stun- de)**	LG 1.2* (61 € je Stun- de)**	
Summe Stunden	5	40	0	
Gebühr gesamt				3.220,00 €



- * - Laufbahngruppe 1 ab 2. Einstiegsamt (LG 1.2), ehemals mittlerer Dienst
 - Laufbahngruppe 2 ab 1. Einstiegsamt bis unter 2. Einstiegsamt (LG 2.1),
ehemals gehobener Dienst
 - Laufbahngruppe 2 ab 2. Einstiegsamt (LG 2.2), ehemals höherer Dienst
- ** Stundensätze entsprechend dem o.g. Erlass

Datum: 28.12.2022

Seite 35 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

Begründung der Festsetzung

Das Verfahren ist aufgrund der Öffentlichkeitsbeteiligung mit einem hohen Verwaltungsaufwand zu bewerten.

9.2

Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Entscheidung über den vorzeitigen Baubeginn:

Gemäß Tarifstelle 28.1.1.16 c) AVerwGebO NRW richtet sich die Höhe der Gebühr für die Zulassung des vorzeitigen Beginns von Errichtung, Betrieb sowie wesentlicher Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 60 Absatz 3 Satz 3 WHG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 WHG) nach der Genehmigungsentscheidung nach Buchstabe a. Die Gebühr beträgt ein Drittel der Gebühr für die Genehmigungsentscheidung nach Buchstabe a.

Die Baukosten der Abwasserbehandlungsanlage betragen 173.700 Euro. Als Baukosten sind ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer die Kosten zu Grunde zu legen, die voraussichtlich zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung für die Erbringung aller Arbeiten und Leistungen bis zur Vollendung einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten sowie für die nötigen Baustoffe ortsüblich angesetzt werden müssen. Die Planungs- und Ingenieursleistungen sind nicht zu berücksichtigen. Demnach ergibt sich:

Für die ersten 50.000 € der Baukosten	2 %	□ 1.000,00 €
für die weiteren 450.000 €	0,2 %	□ 247,40 €
Summe:		1.247,40 €



Datum: 28.12.2022

Seite 36 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019

Ein Drittel der Gebühr für die Genehmigungsentscheidung nach Buchstabe a ergibt rechnerisch 415,66 Euro.

Soweit die Gebühr in Vomhundert- oder Vomtausendsätzen des Wertes des Gegenstandes zu berechnen ist und der Allgemeine Gebührentarif nichts anderes bestimmt, beträgt sie mindestens zehn Euro. Bruchteilbeträge sind jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden (§ 4 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)).

Aufgrund 4 AVerwGebO NRW wird auf 416,00 Euro die Gebühr gerundet.

9.3

Die Gebühr wird dementsprechend auf 3.636,00 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides auf das Konto der

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADEDXXX

unter Angabe des Kassenz Zeichens

7331200002364181

zu überweisen.

9.4

Bei der Durchführung des Verfahrens sind Auslagen nach § 10 GebG NRW nicht entstanden.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

Verwaltungsgericht Düsseldorf
Bastionstraße 39
40213 Düsseldorf



erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig.

Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

Datum: 28.12.2022

Seite 37 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019



Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gezeichnet

Alexander Chilla

Datum: 28.12.2022

Seite 38 von 38

Aktenzeichen:

54.07-206/2019